Meilensteine des UN-Anti-Rassismus-Abkommens (ICERD)

1965
Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet ICERD.

1967
Internationales Inkrafttreten. Der UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung nimmt als erster UN-Fachausschuss seine Arbeit auf.

1969
ICERD tritt in Deutschland in Kraft.

1993
Der Ausschuss entwickelt präventive Handlungsformen, um schnell auf bedrohliche Situationen in einem Vertragsstaat reagieren zu können: Frühwarn-Maßnahmen (Early-Warning-Measures) und Eilverfahren (Urgent Procedures) – erstmals eingesetzt zu Jugoslawien, Ruanda, Kongo und Sudan.

Der Europarat richtet die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ein.

1997
Die EU ruft das Europäische Jahr gegen Rassismus aus und richtet die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (heute: EU-Grundrechteagentur) ein.

1998
Beim Bundesministerium des Innern wird das Forum gegen Rassismus eingerichtet, eine Austauschplattform von Nichtregierungsorganisationen, Bundesregierung und Ländern.

2000
Die grundlegende Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts tritt in Kraft – Abkehr vom reinen Abstammungsprinzip (ein Kind erhielt nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil Deutsche_r war).

Große Bundesförderprogramme gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung werden aufgelegt und seitdem fortentwickelt.

2000
Allgemeine Empfehlung Nr. 25 zur geschlechtsspezifischen Dimension rassistischer Diskriminierung: systematische Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Arbeit des Ausschusses, Anerkennung der Verknüpfung (Intersektionalität) von geschlechtsbezogener und rassistischer Diskriminierung.

2001
Dritte Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban (Südafrika): Die Staaten verpflichten sich, nationale Aktionspläne gegen Rassismus zu entwickeln.

Die EU verabschiedet die Antirassismusrichtlinie, die Staaten zum Erlass von Antidiskriminierungsgesetzen verpflichtet.

2001
Deutschland erkennt die Zuständigkeit des Anti-Rassismus-Ausschusses für die Behandlung von Individualbeschwerdeverfahren an.

2004
Allgemeine Empfehlung Nr. 30 zur Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen: Unverhältnismäßige Ungleichbehandlungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, stellen eine Diskriminierung nach dem Übereinkommen dar.

2005
Allgemeine Empfehlung Nr. 31 zur Verhütung rassistischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege: Die Staaten müssen Maßnahmen zur effektiven Verfolgung rassistischer Straftaten sowie zum Abbau diskriminierender Strukturen in den Strafverfolgungsbehörden ergreifen.

2006
Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz tritt in Kraft (Diskriminierungsschutz im Arbeits- und Privatrecht), die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird eingerichtet.

2008
Die Bundesregierung legt einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz vor.

Der Bundestag beschließt die Konstituierung eines Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus: 1. Bericht 2011; 2. Bericht 2017.

2009
Der UN-Sonderberichterstatter gegen Rassismus kritisiert in seinem Bericht zur Situation in Deutschland den auf Rechtsextremismus verengten Rassismusbegriff.

2011
Änderung des Straftatbestands der Volksverhetzung (§ 130 StGB) in Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit: Der rassistische Charakter der Verhetzung wird explizit im Gesetz aufgenommen.

Die parlamentarische Aufarbeitung der Fehler und strukturellen Mängel bei der Strafverfolgung rassistischer Taten nach der Selbstaufdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ beginnt.

2013
Entscheidung des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland im Fall Sarrazin: Durch die Einstellung des Strafverfahrens habe Deutschland die Bevölkerung in Deutschland nicht ausreichend vor rassistischer Hassrede geschützt; die Strafverfolgung bei rassistischen Äußerungen sollte überprüft werden.

Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zum Thema Rassistische Hassreden: Staaten sind zu vielschichtigen Maßnahmen bis hin zur Strafverfolgung verpflichtet; der Schutz vor Rassismus setzt der Meinungsfreiheit Grenzen.

2015–2024
UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft: Die Staatengemeinschaft erkennt die historischen Menschheitsverbrechen durch Sklaverei und Kolonialismus an und ruft zu Maßnahmen zum Kampf gegen den gegenwärtigen Rassismus gegen Schwarze Menschen auf.

2015
Änderung des Strafgesetzbuches: Rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele der Täter_innen sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 2 StGB).

2016
Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz urteilt, dass Racial Profiling grund- und menschenrechtswidrig ist (Az. 7 A 11108/14).

2017
Zweiter Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus.

2017
Bericht der UN-Arbeitsgruppe über Menschen Afrikanischer Herkunft zur Situation in Deutschland: Der Ausschuss ist tief besorgt über die Menschenrechtssituation Schwarzer Menschen in Deutschland.

2018
Bund und einige Länder setzen Antisemitismusbeauftragte ein.

2019
Die Bundesregierung setzt eine Unabhängige Kommission Antiziganismus ein.

2019
Entschließung des Europäischen Parlaments zu Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung: Die historischen Verbrechen von Kolonialismus, Sklaverei und Völkermord und die Tatsache, dass Schwarze Menschen auch heute besonders stark von Rassismus betroffen sind, werden anerkannt.

Internationale Ebene **Nationale Ebene**

© Deutsches Institut für Menschrechte